

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 V vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-01705-17  
Antragsteller: Hermann Fibbe  
Baugrundstück: Merzen, Westerodener Str. 21  
Gemarkung: Ost- und Westeroden  
Flur: 2  
Flurstück(e): 29/10

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung der  
Filteranlage; Hauptaktenzeichen: 3304-16

Geplant ist die Änderung der Abluftreinigungsanlage für die Betriebseinheiten BE 4.4, 4.5, 4.6, 4.7 und 4.8. Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Ost- und Westeroden, Flur 2, Flurstück 29/10. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Es war die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG erforderlich. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch die Änderung der Abluftreinigungsanlage entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Da die Änderung an vorhandenen Gebäuden durchgeführt wird, entstehen keine negativen Umweltauswirkungen auf das Gebiet. Eine neue Flächenversiegelung erfolgt nicht.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 26.03.2021

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Röwekamp